



Zahl: GS-4900-0398-2011
(bitte bei Antwortschreiben anführen)

Richtlinie

der Gemeinde Schwarzenberg zur

Förderung von energiesparendem Bauen

„Die Summe ist stets die Addition der einzelnen Teile“. Dies gilt auch für die Umweltverschmutzung. Eine Verringerung weiterer Umweltverschmutzung wird nur möglich sein, wenn sich *jeder Einzelne* seiner Mitverantwortung für die Umwelt bewusst wird und danach handelt.

Ein bedeutender Teil der heutigen Umweltverschmutzung kommt aus unseren Kaminen. Dabei ist es technisch ohne weiteres möglich, den Heizenergiebedarf von Häusern bis auf *ein Viertel* des derzeitigen durchschnittlichen Verbrauches zu senken.

Um einen Anreiz zu schaffen, dass sich Interessierte mit dieser neuen Art des Bauens vertraut machen und möglichst auch umsetzen, hat die Gemeindevertretung von Schwarzenberg in ihrer Sitzung vom 9.7.2001 beschlossen, *besonders* energiesparendes Bauen unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinie zu fördern.

Seither ist das Bewusstsein für energiesparendes Bauen deutlich gestiegen. Damit einher ging auch eine Änderung der Auffassung darüber, was besonders energiesparend ist. Das, was vor 10 Jahren noch als besonders energiesparend angesehen wurde, stellt heute teilweise bereits Durchschnitt dar. Zweck dieser Richtlinie war und ist es jedoch, nur besonders energiesparendes Bauen zu fördern. Die Gemeindevertretung hat daher in ihrer Sitzung vom 21. Februar 2011 über Vorschlag des Umweltausschusses eine Neudefinierung des Begriffes „besonders energiesparendes Bauen“ beschlossen.

1. Förderungswerber:

Die Förderung wird vergeben an natürliche Personen.

2. Förderungsobjekt:

Das Förderungsobjekt muss zur Erlangung der Förderung folgenden Kriterien entsprechen:

- a) es handelt sich um einen Neubau oder die Sanierung eines bestehenden Gebäudes;
- b) das zu fördernde Gebäude befindet sich im Gemeindegebiet Schwarzenberg;
- c) das Gebäude oder der zu fördernde Teil dient Wohnzwecken;
- d) für das Gebäude wird die Neubauförderung oder ein Wohnhaussanierungsdarlehen samt Zusatzdarlehen für ökologischen Wohnbau nach den jeweils gültigen Wohnbauförderungsrichtlinien oder Wohnhaussanierungsrichtlinien des Landes Vorarlberg gewährt.

3. Förderungshöhe:

Die Förderung besteht in einem einmaligen Zuschuss zu den Baukosten. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Heizwärmebedarf im Sinne der WohnbauförderungsRL und Wohnhaussanierungsrichtlinie 2011 des Landes Vorarlberg. Der Zuschuss für Neubauten beträgt bei einem Heizwärmebedarf von

HWB	25,00 – 20,00 KWh/m ² /Jahr	EUR 2.000,--
HWB	19,99 – 15,00 KWh/m ² /Jahr	EUR 2.500,--
HWB	kleiner als 15 KWh/m ² /Jahr	EUR 3.000,--

Bei Wohnhaussanierungen sind die Grenzwerte pro Stufe jeweils um 10 kWh/(m².a) höher. Ob eine Wohnhaussanierung oder ein Neubau vorliegt, richtet sich nach der Förderung des Landes Vorarlberg. Grundlage für die Feststellung des Heizwärmebedarfes ist der Energieausweis des Energieinstitutes Vorarlberg.

4. Abwicklung:

Der Antrag auf Zuerkennung und Auszahlung ist schriftlich unter Vorlage des Energieausweises nach Erteilung der Benützungsbewilligung zu stellen. Die Antragstellung hat bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten ab Erteilung der Benützungsbewilligung zu erfolgen. Die Prüfung obliegt dem Bürgermeister. Findet er die Voraussetzungen erfüllt, veranlasst er die Auszahlung durch den Gemeindegassier. Andernfalls hat die Gemeindevertretung darüber zu entscheiden. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

5. Inkrafttreten:

Die Richtlinie in ihrer nunmehr geänderten Form gilt ab 1.1.2011. Allerdings gilt für Objekte mit vor dem 31.12.2010 erteilter Baubewilligung noch die Förderhöhe gemäß § 3 dieser Richtlinie in der Fassung vom 9.7.2001. Die Richtlinie kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden.

Schwarzenberg, am 22.2.2011

Bürgermeister Armin Berchtold